



Inhalt

Aktuelles	2
Energie-Effizienz-Netzwerk für Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz 2022	2
Neues zur Gesetzgebung	3
Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG	3
Allgemeine Vorschriften zum Aufbau der Leitungs- und Ladeinfrastruktur	4
Besondere Vorschriften des GEIG	5
für Neubauten	6
für Bestandsgebäude.....	7
Aktuelles zur Förderung	10
Förderung nicht öffentlicher Ladestationen für Elektrofahrzeuge, in Unternehmen	10
Weitere Förderprogramme für Elektromobilität und Ladeinfrastruktur	14

Aktuelles

Energie-Effizienz-Netzwerk für Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz 2022



Am 04. Mai 2022 hat in der mittlerweile neunten Projektrunde des Energie-Effizienz-Netzwerks für Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz das erste von insgesamt zwei Netzwerktreffen im Jahr 2022 stattgefunden. Aus Infektionsschutzgründen wurde auch dieses Treffen im Rahmen einer Web-Konferenz durchgeführt.

Im vergangenen Netzwerktreffen standen die nachfolgenden Themen auf der Agenda:

Vor dem Hintergrund steigender Energiepreise und der erschwerten Verfügbarkeit von Bau- und Rohstoffen tauschten sich die Teilnehmer:innen intensiv zu den potenziellen Auswirkungen und aktuellen Entwicklungen für ihre Häuser aus. Insbesondere die Aspekte der Versorgungssicherheit, Maßnahmenschwerpunkte und Nutzung alternativer Energien wurden beleuchtet und thematisiert.

Anknüpfend an den Erfahrungsaustausch stellte Christian Synwoldt von der Energieagentur Rheinland-Pfalz Möglichkeiten und Potenziale der PV-Stromnutzung im betrieblichen Umfeld vor. In seinem Vortrag ging Synwoldt auf spezielle Formen des Bezuges von erneuerbaren Energien ein, sogenannten PPA's – Power Purchase Agreements – die vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen für Stromkunden besonders interessant sein können.



Das Netzwerk ist für die Teilnehmer:innen eine wichtige Plattform für den Austausch zu aktuellen Themen, wie beispielsweise die Steigerung der betrieblichen Energieeffizienz und Ermittlung sowie Einhaltung energierechtlicher Anforderungen und ist für alle interessierten Teilnehmer offen.

Das nächste Netzwerktreffen wird am 23. November 2022 stattfinden.

Für weitere Informationen zum Energie-Effizienz-Netzwerk für Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz wenden Sie sich bitte an folgenden Kontakt:

Andreas Brühl

E-Mail Andreas.Bruehl@arqum.de

Telefon 069 95 93 2050



Arqum – Gesellschaft für Arbeitssicherheits-, Qualitäts- und Umweltmanagement mbH

Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

Neues zur Gesetzgebung

Elektromobilität ist eine Schlüsseltechnologie zur künftigen Gestaltung einer innovativen und nachhaltigen Mobilität und zum Erreichen unserer Klimaschutzziele im Verkehrssektor.

Ziel der Bundesregierung ist es die Treibhausgas-Emissionen im Verkehrssektor, als drittgrößtem Verursacher von CO₂-Emissionen in Deutschland, deutlich zu senken und mit der Zulassung von sieben bis zehn Millionen Elektrofahrzeugen bis 2030 einen wichtigen Beitrag zur Verkehrswende und zum Klimaschutz zu leisten.

Dass sich die **Fuhrparks** und **Flotten** der **Einrichtungen im Gesundheitswesen**, der ambulanten Pflege, von Krankenhäusern und vieler mobiler Dienste bestens für eine Umstellung auf Elektromobilität eignen, um sicher, umweltfreundlich und kosteneffizient unterwegs zu sein, ist mittlerweile in etlichen Modellprojekten, aber auch anhand vieler Beispiele der alltäglichen Praxis belegt.

Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen und einer attraktiven Förderung profitieren die Unternehmen von wirtschaftlichen Vorteilen ebenso wie von einem hohen öffentlichen Imagegewinn.

Für eine weitgehend verbrennungsfreie Zukunft ist selbstverständlich ein Ausbau entsprechender Netzkapazitäten und eine bedarfsgerechte und zuverlässige Ladeinfrastruktur mit regenerativen Energiequellen entscheidend, auch zur Ergänzung der öffentlichen Ladenetze beispielsweise an Park- und Stellplätzen an und in Gebäuden. Elektromobilität macht aber nur Sinn, wenn ausschließlich **Strom aus regenerativen Energiequellen** genutzt wird.

Dem will der Gesetzgeber mit dem Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität Rechnung tragen, dem

Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG

Von der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen, ist bereits am 25. März 2021 das **Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz** – kurz GEIG – in Kraft getreten.

Mit den Vorgaben des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes soll der **Ausbau der Ladeinfrastruktur** für Elektromobilität, auf Parkplätzen in und an **Wohn- und Nichtwohngebäuden** beschleunigt und damit vermehrt Nutzungsmöglichkeiten für E-Fahrzeuge geschaffen werden. Durch das GEIG regelt der Gesetzgeber die **Verpflichtungen** zur Errichtung und Ausstattung mit vorbereitender **Leitungsinfrastruktur** und **Ladeinfrastruktur** für **Neubauten** wie für **Bestandsgebäude**.

Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

Dabei nimmt er insbesondere Bauherren und Immobilienbetreiber, die **Eigentümer von Gebäuden** sind – aber auch Wohneigentümergeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz – **in die Pflicht**, um das Laden zu Hause, an Arbeitsplätzen oder im Alltag zu erleichtern.

Von den Regelungen dieses Gesetzes ausgenommen sind **Nichtwohngebäude im Eigentum von kleinen und mittleren Unternehmen – KMU – die von diesen überwiegend selbst genutzt werden** ([§ 1 GEIG](#) Satz (2). KMU gemäß Definition der EU-Kommission: weniger als 250 Mitarbeiter und Jahresumsatz unter 50 Mio. EUR oder Jahresbilanz unter 43 Mio. EUR).

Im § 14 des GEIG werden weitere Ausnahmen bestimmt – s. a. Ausnahmen § 14.

Allgemeine Vorschriften zum Aufbau der Leitungs- und Ladeinfrastruktur

Die **allgemeinen Vorschriften** des [GEIG](#) definieren in den Paragraphen §§ 3-5 zunächst grundlegende Begriffe und Anforderungen, an die **Leitungs- und Ladeinfrastruktur**, die für Neubauten und Bestandsgebäude, gleichermaßen gelten.

Das betrifft im Wesentlichen die Definitionen von

- **an das Gebäude ‘angrenzende Stellplätze’** ([§ 3 GEIG](#))
was definiert wird und vorliegt, wenn der Parkplatz mit den ‘angrenzenden Stellplätzen’
 - im Eigentum desselben Gebäudeeigentümers ist,
 - überwiegend von den Bewohnern oder Nutzern des Gebäudes genutzt wird
 - und eine unmittelbare physische oder technische Verbindung zum Gebäude oder einem Gebäudeteil aufweist.

Hinweis: Mit ‘**Stellplätzen**’ sind hier allgemein Flächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen gemeint, wobei Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume nicht als Stellplätze gelten.

Im Verlauf der besonderen Vorschriften des GEIG für Neubauten oder Bestandsgebäude werden hier auch Stellplätze innerhalb von Gebäuden genannt und gemeint.

- **Leitungsinfrastruktur** ([§ 4 GEIG](#))
mit dem Begriff der ‘vorbereitenden Leitungsinfrastruktur’ wird
 - erstens eine **geeignete Leitungsführung** für die erforderlichen Elektro- und Datenleitungen definiert. Diese muss nach den geltenden elektro-, bau- und datentechnischen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik umgesetzt werden. Die Installation kann mit Leerrohren, Kabelschutzrohren, Bodeninstallationssystemen, Kabelpritschen oder vergleichbaren Installationstechniken erfolgen.

Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

Das beinhaltet, dass getrennte Installationsrohre für Elektro- und Datenleitungen, die von innen nach außen führen, bis zur Nutzung luftdicht verschlossen sein und druck-, schlagfest und temperaturbeständig ausgeführt werden müssen.

- Zur **Leitungsinfrastruktur gehört** ebenso **mindestens der erforderliche Raum für den Zählerplatz**, um den ladepunktbedingten Einbau von Zählern, den erforderlichen elektrischen Schutzelementen sowie Mess-, Steuer- und Regelsystemen, für ein intelligentes Energie- und Ladelastmanagement, zu ermöglichen.
- **Errichtung von Ladepunkten** ([§ 5 GEIG](#))
 - Bei der Errichtung von Ladepunkten sind die gesetzlichen Mindestanforderungen zu deren Aufbau und Betrieb zu beachten.
 - Diese werden unter anderem in der Ladesäulenverordnung geregelt. Danach muss aus Gründen der Interoperabilität und nach den aktuellen DIN EN-Normen, in der jeweils gültigen Ausgabe,
 - jeder AC-Normalladepunkt mindestens mit Steckdosen oder Kupplungen des Typs 2 nach DIN EN 62196-2,
 - jeder AC-Schnellladepunkt mindestens mit Kupplungen des Typs 2 nach DIN EN 62196-2
 - und jeder DC-Ladepunkt, mit Möglichkeit zum Gleichstromladen, mindestens mit Kupplungen des Typs Combo 2 nach DIN EN 62196-3 ausgerüstet werden.
 - Die Anforderungen, insbesondere zur technischen Sicherheit von Energieanlagen nach dem Energiewirtschaftsgesetz [EnWG § 49](#) sind zu beachten.
 - Für die Ladeeinrichtungen besteht vor Inbetriebnahme eine Mitteilungspflicht an den Netzbetreiber ([GEIG § 5](#) (2)) – beziehungsweise wenn die jeweilige Ladeeinrichtung eine Leistung von 12 kVA überschreitet, die Pflicht zur Einholung der Zustimmung des Netzbetreibers – Niederspannungsanschlussverordnung [NAV § 19 \(2\)](#).

Besondere Vorschriften des GEIG

Im **besonderen Teil** des GEIG – den Paragrafen §§ 6-15 – werden die **Pflichten** von Bauherren und Immobilieneigentümern **zur Errichtung und Ausstattung von Leitungs- und Ladeinfrastruktur** geregelt und die Anforderungen je nach **Gebäudeart**, Art der **Gebäudenutzung** und der **Zahl der Stellplätze** innerhalb oder angrenzend ans Gebäude **differenziert**.

**Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen
in Rheinland-Pfalz**

Unterschieden wird also nach

- Neubauten oder Bestandsgebäuden

und nach Art der Gebäudenutzung, unterteilt nach

- Wohngebäuden – kurz WG,
beachten Sie hier bitte den Hinweis für **Wohn-, Alten-, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen** ¹
- Nichtwohngebäuden – kurz NWG, oder
- gemischt genutzten Gebäuden ² – kurz ggG,

für Neubauten

Für alle **Neubauten**, im Gesetz als ‘**zu errichtende Gebäude**’ bezeichnet, gilt je nach Art der Gebäudenutzung

Neubau, Art der Gebäudenutzung	...Stellplätze innerhalb oder angrenzend ans Gebäude	Vorgaben zur Ausstattung der Stellplätze, für Elektromobilität
Wohngebäude ¹ § 6 GEIG	mehr als 5 innerhalb oder mehr als 5 angrenzend	jeder Stellplatz ist mit Leitungsinfrastruktur auszustatten. Quartierslösungen sind zulässig ⁴
Nichtwohngebäude § 7 GEIG	mehr als 6 innerhalb oder mehr als 6 angrenzend	mindestens jeder 3. Stellplatz ist mit Leitungsinfrastruktur auszustatten und zusätzlich mindestens 1 Ladepunkt zu errichten. Quartierslösungen sind zulässig ⁴
gemischt genutzte Gebäude ² mit WG- und NWG- Anteil § 11 GEIG , unter Beachtung Satz (1) & (2)	...Stellplätze innerhalb und angrenzend	Je nachdem, welche Art der Gebäudenutzung im Verhältnis der jeweiligen Gebäudenutzflächen überwiegt, gelten im Neubau die Pflichten für WG oder NWG ,
- WG-Nutzung überwiegt § 11 (4) GEIG	mehr als 5 insgesamt innerhalb / angrenzend (gilt § 6 GEIG)	jeder Stellplatz ist mit Leitungsinfrastruktur auszustatten. Quartierslösungen sind zulässig ⁴
- NWG-Nutzung überwiegt § 11 (5) GEIG	mehr als 6 insgesamt innerhalb / angrenzend (gilt § 7 GEIG)	mindestens jeder 3. Stellplatz ist mit Leitungsinfrastruktur auszustatten und zusätzlich mindestens 1 Ladepunkt zu errichten. Quartierslösungen sind zulässig ⁴

¹ Nach Definition des GEIG sind Wohngebäude, Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, wozu danach auch **Wohn-, Alten- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen** gehören ([GEIG](#) § 2 Begriffsbestimmungen, Punkt 15.)

**Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen
in Rheinland-Pfalz**

für **Bestandsgebäude**

Für alle **Bestandsgebäude**, im Gesetz als **‘bestehende Gebäude’** bezeichnet, gilt je nach Art der Gebäudenutzung

Bestandsgebäude, Art der Gebäudenutzung	...Stellplätze innerhalb oder angrenzend ans Gebäude	Vorgaben zur Ausstattung der Stellplätze, für Elektromobilität
Wohngebäude ¹ § 8 GEIG bei größeren Renovierungen ³ , mit Ausnahmen § 14	mehr als 10 innerhalb oder mehr als 10 angrenzend	bei größeren Renovierungen ³ , die den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes umfassen, ist jeder Stellplatz mit Leitungsinfrastruktur auszustatten. Quartierslösungen sind zulässig ⁴
Nichtwohngebäude § 9 GEIG bei größeren Renovierungen ³ , mit Ausnahmen § 14	mehr als 10 innerhalb oder mehr als 10 angrenzend	bei größeren Renovierungen ³ , die den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes umfassen, ist mindestens jeder 5. Stellplatz mit Leitungsinfrastruktur auszustatten und zusätzlich mindestens 1 Ladepunkt zu errichten. Quartierslösungen sind zulässig ⁴
jedes Nichtwohngebäude § 10 GEIG (1), mit Ausnahmen § 14	mehr als 20 innerhalb oder mehr als 20 angrenzend	Nach dem 01. Januar 2025 muss mindestens ein Ladepunkt vorgehalten werden. Quartierslösungen sind zulässig ⁴
bei mehr als einem Nichtwohngebäude desselben Eigentümers § 10 GEIG (2), mit Ausnahmen § 14	mehr als 20 innerhalb oder mehr als 20 angrenzend	Hat ein Eigentümer nach § 10 GEIG (1) die Pflicht für mehr als ein Nichtwohngebäude zu erfüllen, besteht die Möglichkeit die Anzahl der gesamt zu errichtenden Ladepunkte zusammen in einer oder mehreren Liegenschaften zu errichten – wenn damit dem bestehenden oder zu erwarteten Bedarf an Ladeinfrastruktur in den betroffenen Liegenschaften Rechnung getragen wird. Die Planung muss alle betroffenen Nichtwohngebäude und Stellplätze berücksichtigen, was der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen ist. Nach dem 01. Januar 2025 muss mindestens die entsprechend erforderliche Zahl von Ladepunkten vorgehalten werden. Auch hier sind Quartierslösungen zulässig ⁴

**Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen
in Rheinland-Pfalz**

Bestandsgebäude , (Fortsetzung) Art der Gebäudenutzung		Vorgaben zur Ausstattung der Stellplätze, für Elektromobilität
gemischt genutzte Gebäude ² , mit WG- und NWG-Anteil § 11 GEIG , unter Beachtung Satz (1) & (2)	...Stellplätze innerhalb oder angrenzend ans Gebäude	Je nachdem, welche Art der Gebäudenutzung, im Verhältnis der jeweiligen Gebäudenutzflächen überwiegt , gelten im Bestand die Pflichten für alle Stellplätze , nach der überwiegenden Art der Gebäudenutzung für WG oder NWG, § 11 (3) GEIG
- WG-Nutzung überwiegt § 11 (3) GEIG mit Ausnahmen § 14	mehr als 10 insgesamt innerhalb / angrenzend (gilt § 8 GEIG)	bei größeren Renovierungen ³ , die den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes umfassen, ist jeder Stellplatz mit Leitungsinfrastruktur auszustatten. Quartierslösungen sind zulässig ⁴
- NWG-Nutzung überwiegt § 11 (3) GEIG mit Ausnahmen § 14	mehr als 10 insgesamt innerhalb / angrenzend (gilt § 9 GEIG)	bei größeren Renovierungen ³ , die den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes umfassen , ist mindestens jeder 5. Stellplatz mit Leitungsinfrastruktur auszustatten und zusätzlich mindestens 1 Ladepunkt zu errichten. Quartierslösungen sind zulässig ⁴
- NWG-Nutzung überwiegt § 11 (3) GEIG mit Ausnahmen § 14	& mehr als 20 insgesamt innerhalb / angrenzend (gilt § 10 GEIG)	Nach dem 01. Januar 2025 muss mindestens ein Ladepunkt vorgehalten werden. Quartierslösungen sind zulässig ⁴

Ausnahmen [§ 14](#)

- Das GEIG definiert im § 14 bestimmte **Ausnahmen** und damit eine Härtefallklausel die besagt, wenn die Kosten für die Lade- und Leitungsinfrastruktur **7 % der Gesamtkosten einer größeren Renovierung** ³ eines **Bestandsgebäudes übersteigen**, sind die Vorschriften der §§ 8 - 10 nicht anzuwenden.
- **Öffentliche Gebäude**, die zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe bereits vergleichbaren Anforderungen unterliegen, sind von der Anwendung der §§ 6 - 10 ebenfalls ausgenommen.

Bußgeldvorschriften [§ 15](#)

- Bei vorsätzlicher oder leichtfertiger Nichteinhaltung der Vorschriften des GEIG, für Leitungs- und Ladeinfrastruktur, sieht der Gesetzgeber Bußgelder bis zu **zehntausend Euro** vor.

Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

² Bei **gemischt genutzten Gebäuden** sind die Bestimmungen des GEIG § 11, Satz 1 und Satz 2 zu beachten, wonach

Satz (1) **Teile eines Wohngebäudes, die sich** von der Art der Nutzung und der gebäudetechnischen Ausstattung **wesentlich von einer Wohnnutzung unterscheiden** und einen nicht unerheblichen Teil der Gebäudenutzfläche umfassen, **getrennt als Nichtwohngebäude zu behandeln sind**.

Satz (2) **Teile eines Nichtwohngebäudes, die dem Wohnen dienen** und einen nicht unerheblichen Teil der Nettogrundfläche umfassen, **getrennt als Wohngebäude zu behandeln sind**.

³ Unter '**größeren Renovierungen**' versteht das Gesetz die Renovierung eines Gebäudes, bei der mehr als 25 % der Oberfläche der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden.

⁴ Hinweis zu **Quartierslösungen**

Bauherren oder Eigentümer, können für mehrere Gebäude, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, **Vereinbarungen** über eine **gemeinsame Ausstattung** von Stellplätzen mit Leitungsinfrastruktur oder Ladepunkten treffen und damit unter weiter bestimmten Bedingungen die jeweiligen Anforderungen der §§ 6-10 anhand von Quartierslösungen erfüllen.

Diese Vereinbarungen sind schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Dritte, insbesondere Energieversorgungsunternehmen, können an den Vereinbarungen beteiligt werden – weitere Informationen zu Quartierslösungen finden Sie im BEIG [§ 12 Lade- und Leitungsinfrastruktur im Quartier](#).

Aktuelles zur Förderung

Förderung nicht öffentlicher Ladestationen für Elektrofahrzeuge, in Unternehmen

Im Zusammenhang mit dem vorher vorgestellten Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz möchten wir hier auf eine Förderung für **nicht öffentlich zugängliche Ladestationen in Unternehmen** hinweisen. Damit fördert das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, im Rahmen der [Förderrichtlinie Elektromobilität](#), unter anderem Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Unternehmen, mit dem [KfW-Zuschuss-Programm 441](#).

Mit dem Programm werden **Ladestationen zum Aufladen unternehmenseigener elektrisch betriebener Flotten- und Carsharing-Fahrzeuge, sowie der elektrisch betriebenen Fahrzeuge von Beschäftigten eines Unternehmens** gefördert.

Wegen der derzeit enormen Nachfrage nach Ladestationen und der Beliebtheit dieses Förderprogramms kann es sich lohnen hier möglichst schnell zu reagieren, da Fördermittelanträge **zunächst** nur bis zum **31.12.2022** gestellt werden können. Die Anträge werden nach **vollständigem Eingang der Unterlagen** im sogenannten 'Windhundverfahren' bewilligt. Entscheidend ist daher ein frühestmöglicher Termin der Antragstellung.

Wie bei allen Förderprogrammen steht die Förderung ebenfalls unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel, im jeweiligen Förderprogramm und grundsätzlich kein Rechtsanspruch darauf.

Als eine der weiteren Voraussetzung zur Förderfähigkeit ist bestimmt, dass der fürs Laden erforderliche Strom zu **100 % aus erneuerbaren Energien** stammt. Das kann über einen entsprechenden Stromliefervertrag oder/und aus Eigenerzeugung, beispielsweise aus unternehmenseigenen Photovoltaik-Anlagen oder auch Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen auf Basis von 100 % erneuerbaren Energien, erfolgen.

Wer ist antragsberechtigt?

Eine Antragsberechtigung in diesem Förderprogramm besteht für

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden – also Unternehmen, Einzelunternehmen und freiberuflich Tätige,
- kommunale Unternehmen,
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, z. B. Kammern und Verbände

Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

- und gemeinnützige Organisationen, einschließlich der Kirchen.

Hinweis: Kommunale Körperschaften – wie kommunale Gebietskörperschaften, Kommune und Landkreise, sowie deren unselbstständigen Eigenbetriebe und Zweckverbände können Anträge im Förderprogramm 'Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Kommunen' [KfW 439](#) stellen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden der Kauf und die Installation neuer Ladestationen, mit intelligenter Steuerung und bis zu 22 kW Ladeleistung pro Ladepunkt, an nicht öffentlich zugänglichen Stellplätzen.

Da die Ladestationen allein zum Aufladen gewerblich genutzter Firmen-, Flotten- oder Carsharing-Fahrzeuge, sowie der Elektrofahrzeuge von Beschäftigten eines Unternehmens dienen sollen, muss bei öffentlich zugänglichen Stellplätzen – z. B. außerhalb eines Firmengeländes – der Zugriff über ein Sicherungssystem, beispielsweise durch Schlüsselkarten oder NFC-Chips, beschränkt werden, damit diese Ladeinfrastruktur nur einem ganz bestimmten und begrenzten Personenkreis zugänglich ist.

Zur Ermittlung der **förderfähigen Gesamtkosten**, für den Kauf und die Installation, können folgende Kosten und Leistungen berücksichtigt werden

- Die stationären Ladestationen selbst (Hardware).
Wobei eine Ladestation – beispielsweise eine Wallbox oder eine Ladesäule – aus einem oder mehreren **Ladepunkten** bestehen kann.
- Das Energie- oder Lademanagementsystem, zur Steuerung der Ladestationen.
- Die erforderlichen technischen und baulichen Maßnahmen am Netzanschlusspunkt und am Gebäude – beispielsweise auch zur Teilnahme an einem Flexibilitätsmechanismus, zur netzdienlichen Steuerung von Verbrauchseinrichtungen – nach [§ 14a](#) Energiewirtschaftsgesetz EnWG.
- Der elektrische Anschluss (Netzanschluss) und ggf. Batteriespeichersysteme.
- Die notwendigen Elektroinstallationsarbeiten – wie auch Erdarbeiten,
- sowie die erforderlichen Modernisierungs- oder Ertüchtigungsmaßnahmen der Gebäudeelektrik und zur Telekommunikationsanbindung der Ladestationen.

Hinweis: Sofern ein Unternehmen keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug hat kann die Mehrwertsteuer bei den Kosten mitfinanziert werden.

Die Förderung unterliegt geltenden technischen und weiteren Anforderungen für Ladestationen, die Sie dem zugehörigen '[Merkblatt](#) Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Unternehmen', unter Teil 3 'Technische Anforderungen an die Ladestationen' (S. 7) entnehmen können.

Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

Das betrifft unter anderem auch die Mitteilungspflicht an den Netzbetreiber vor Inbetriebnahme – beziehungsweise die Einholung der Zustimmung des Netzbetreibers, wenn die jeweilige Ladeeinrichtung eine Leistung von 12 kVA überschreitet, s. a. Niederspannungsanschlussverordnung [NAV § 19 \(2\)](#).

Die KfW-Bank führt hier eine [Liste der geförderten Ladestationen](#), differenziert nach den verschiedenen Herstellern. Die Liste wird laufend aktualisiert und kann auch über die zugehörige [KfW-Webseite](#) – rechts unter ‘Wird Ihre Ladestation gefördert?’ und dem Link > [Zur Liste der geförderten Ladestationen](#) aufgerufen werden.

Hinweis: Öffentlich zugängliche Ladestationen, wie in der Ladesäulenverordnung [LSV § 2](#) definiert, werden mit diesem Programm nicht gefördert. Informationen zur Förderung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland entnehmen Sie bitte den [Seiten](#) des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr oder dem nachfolgendem Überblick für weitere Förderprogramme für Elektromobilität und Ladeinfrastruktur.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form von **Zuschüssen** der KfW-Bank und in Abhängigkeit von der Zahl der **Ladepunkte** bzw. den förderfähigen Gesamtkosten.

- Der Zuschuss beträgt **70 % der förderfähigen Gesamtkosten**, jedoch **maximal 900 Euro pro Ladepunkt**.
- Mindestförderbetrag: Generell erfolgt eine Förderung erst ab einem **Mindestbetrag** der förderfähigen Gesamtkosten, die 1.285,71 Euro nicht unterschreiten dürfen.
- Bei Ladestationen mit mehreren Ladepunkten beträgt der Zuschuss **pro Ladepunkt** 900 Euro, unter der Voraussetzung, dass die Gesamtkosten pro Ladepunkt mindestens 1285,71 Euro betragen. Ansonsten wird der Zuschuss auf 70 % der förderfähigen Gesamtkosten reduziert.
Eine beispielhafte Berechnung des möglichen Zuschusses entnehmen Sie bitte auch der Tabelle **So berechnet sich Ihr Zuschuss** – auf der zugehörigen [KfW-Seite](#), unter **+ Konditionen**.
- Der maximale Zuschuss pro Standort (Investitionsadresse) ist bei Unternehmen gedeckelt auf 45.000 Euro.
- Sind an einer Investitionsadresse mehrere Unternehmen ansässig, so gilt der maximale Zuschussbetrag, je Investitionsadresse und Unternehmen.

Die Schritte zur Beantragung der Zuschüsse sind im [Merkblatt](#) ‘Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Unternehmen’, unter dem Punkt ‘**In 4 Schritten zu Ihrem Zuschuss**’ (S. 2) detailliert erläutert.

Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

Antragstellung

Wichtig ist dabei immer, dass die Antragstellung **vor Beginn des Vorhabens** vom Zuschussempfänger (bei Unternehmen vom Vertretungsberechtigten) erfolgen muss. Untervollmachten sind nicht zulässig. Als Beginn eines Vorhabens gilt die verbindliche Bestellung der Ladestation beziehungsweise der Abschluss des Liefer- und Leistungsvertrags. Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabenbeginn.

Europäisches Beihilferecht – Beihilfen

Ebenso wesentlich ist, dass die Förderung unter den Bedingungen und Höchstgrenzen des europäischen Beihilferechts erfolgen muss.

Danach sind auch die von der KfW-Bank gewährten Investitionszuschüsse Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung. Voraussetzung dabei ist, dass die Summe der einem Unternehmen oder Unternehmensverbund gewährten De-minimis-Beihilfen im laufenden und den zwei vorherigen Kalenderjahren 200.000 Euro nicht übersteigen darf. Die Förderhöhe wird also gegebenenfalls soweit reduziert, dass sie die Gesamtsumme von 200.000 Euro in den letzten drei Kalenderjahren nicht übersteigt. Für De-minimis-Beihilfen im gewerblichen Straßengüterverkehr gilt dabei ein reduzierter Höchstbetrag von 100.000 Euro.

Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 1 De-minimis-Verordnung sind von der Förderung ausgeschlossen. Das umfasst unter anderem Beihilfen für Fischerei und Aquakultur, Beihilfen für Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Beihilfen für bestimmte exportbezogene Tätigkeiten.

Ausführliche Informationen zum Thema Beihilfen können Sie auch dem Merkblatt [‘Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen‘](#) entnehmen.

Fragen zum Förderprogramm

Bei weiteren entstehenden Fragen, zum Förderprogramm für nicht öffentlich zugängliche Ladestationen in Unternehmen, gibt es auf der [KfW-Webseite](#) die Kategorie + **Häufige Fragen**, wo bereits viele Fragen beantwortet werden.

Ebenso unterhält die KfW ein kostenfreies Servicetelefon wo Sie sich unter der Telefonnummer 0800 539 9005 mit weiterführenden Fragestellungen hinwenden können.

Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

Weitere Förderprogramme für Elektromobilität und Ladeinfrastruktur

Einen umfassenden und schnellen Kurzüberblick über Förderprogramme

- für Elektromobilität, E-Fahrzeuge und andere alternative Antriebe,
- sowie für öffentlich oder auch nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur,

bieten wir auch auf den Seiten unserer Kolleg:innen der [Lotsenstelle für alternative Antriebe](#)

und unter dem Link [Fördermöglichkeiten für Elektromobilität und andere alternative Antriebe](#).

Hier können Sie sich über verschiedene Förderprogramme für die

- **Förderungen von Fahrzeugen** und nachhaltiger Mobilität, wie beispielsweise auch E-Lastenfahräder,
- **Förderungen** für **Ladeinfrastruktur**, öffentlich oder auch nicht öffentlich zugängliche
- und **weitere Fördermöglichkeiten** für nachhaltige Mobilität

einen schnellen Überblick zur Gültigkeit der Programme und aktuellen Förderaufrufen, den Förderkonditionen und den wesentlichsten Bedingungen verschaffen – differenziert nach **Unternehmen**, **Kommunen** und Privatpersonen.

Für weitere Informationen und Details zur Förderung wird jeweils auf die entsprechenden Seiten der Fördermittelgeber verlinkt, wo weitere Details und der Ablauf der Antragstellung näher erläutert und die entsprechenden Antragsformulare bzw. der Weg zu Online-Anträgen vorgehalten werden.



Gefördert durch:



Rheinland-Pfalz

Das Vorhaben „Chancen für Unternehmen durch Energieeffizienz, Erneuerbare Energien & Klimaschutz“ wurde von der Europäischen Union aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Land Rheinland-Pfalz gefördert.

Gefördert durch



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben.

Verbindliche Auskünfte zu Förderprogrammen geben allein die Fördermittelgeber.

Impressum:

Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH | Trippstadter Straße 122 | 67663 Kaiserslautern

Redaktion: Thomas Zercher, Technischer Mitarbeiter, Energieeffizienz in Unternehmen

Tel.: 0631 34371 217 | Fax: 0631 34371 97 | E-Mail: thomas.zercher@energieagentur.rlp.de |

Web: www.energieagentur.rlp.de

Die durch die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH übermittelten Inhalte, Darstellungen und sonstigen Daten unterliegen dem deutschen Urheber- und Leistungsrecht.

Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung dieser Daten außerhalb der Grenzen des Urheber- und Leistungsrechts bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH.